



Platzordnung der Beachvolleyballanlage (Seite 1 von 2)

§1 Anerkennung der Platzordnung

Mit dem Betreten des Platzes wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

§2 Nutzungsberechtigung:

- (1) Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum des TSV Karlsruhe – Daxlanden 1889 e.V.. Spielberechtigt sind ausschließlich die Vereinsmitglieder des TSV Karlsruhe – Daxlanden 1889 e.V..
- (2) Gäste dürfen die Anlage nur in Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des TSV Karlsruhe – Daxlanden 1889 e.V. nutzen. Hierfür ist eine **Gebühr von (5,- Euro)** pro Gastspieler und Spieltag unaufgefordert an ein anwesendes Mitglied zu entrichten. Mitglieder, die mit Gästen spielen sind verantwortlich für die Abgabe des Gastbeitrages. Die Gebühr ist in den Briefkasten der Volleyballabteilung vor den Umkleiden abzugeben und in die Gästeliste der Infotafel einzutragen.
- (3) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied der des TSV Karlsruhe - Daxlanden 1889 e.V. des Feldes verwiesen werden. Der Vorstand behält sich eine Klage wegen Hausfriedensbruch vor.
- (4) Der Trainings- und Spielbetrieb gemäß Belegungsplan hat grundsätzlich Vorrang vor freiem Spiel.
- (5) Der Turnierbetrieb und Sonderveranstaltungen haben generell Priorität. Die Termine sind dem Aushang zu entnehmen.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen und eventuelle Schäden beheben zu lassen.

§3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung der Sandflächen von den Nutzern mit dem bereitgestellten Gerät(en) abziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen. Die Netzanlage muss an ihren ordnungsgemäßen Aufbewahrungsort verwahrt werden.
- (2) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den Müllereimern zu entsorgen.
- (3) Vor der Nutzung der sanitären Anlagen ist der an Körper und Kleidung haftende Sand zu entfernen. Die sanitären Anlagen sind sauber und ordentlich zu verlassen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten per Vorstandsbeschluss dem Verursacher auferlegt werden.
- (5) Das Rauchen auf der Beachanlage ist verboten.
- (6) Tiere sind auf der Beachanlage nicht gestattet.
- (7) Die Pflege der Anlage wird durch die Spielberechtigten erfüllt. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, sich an der Pflege der Anlage im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeitseinsätze zu beteiligen.
- (8) Das Sandeln ist auf der Beachvolleyballanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

§4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten sind im allgemeinen April bis September. Die Platzfreigabe/-sperrung wird durch die Abteilungsleitung Volleyball erteilt.
- (2) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten.



Platzordnung der Beachvolleyballanlage (Seite 2 von 2)

- (3) Der Vorstand hat das Recht, je nach Witterung, eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit, zu verhängen.

§5 Anordnungsbefugnis

Den Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder des TSV Karlsruhe - Daxlanden 1889 e.V. sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§6 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von der Abteilungsleitung Volleyball vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- (3) Maßnahmen nach Abs. (1) und (2) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages) aus.
- (4) Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§7 außerordentliche Haftungsbestimmungen

- (1) Der TSV Karlsruhe - Daxlanden 1889 e.V. übernimmt keine Haftung für:
 1. In Verlust geratene Gegenstände
 2. Sachbeschädigung durch Dritte
 3. Schäden, Unfällen und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden
- (2) Der Benutzer haftet gegenüber des TSV Karlsruhe - Daxlanden 1889 e.V. und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter, seiner Mitglieder und des Vorstandes. Jedes Mitglied ist für seine Person selbst haftbar.

§8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und des Beschlusses in der Vorstandssitzung des TSV Karlsruhe - Daxlanden 1889 e.V..

Die Platzordnung tritt am 10. Juni 2011 in Kraft.

Der Vorstand des

Turn- und Sportverein Karlsruhe – Daxlanden 1889 e.V.